

GLAS

G321

ERWEITERTE GEBÄUDEGLASPAUSCHALVERSICHERUNG

**INKL. INNENVERGLASUNG FÜR INDUSTRIELLE,
GEWERBLICHE UND SONSTIGE BETRIEBE**

Im Rahmen einer Gebäude-Glaspauschalversicherung ist die gesamte Verglasung - auch aus Kunststoff - des in der Polizze bezeichneten Gebäudes versichert.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Firmenschilder aus Glas, Glasfassaden, Scheiben über 12 m² Größe, Treib- und Gewächshäuser, Glasverkachelungen, Beleuchtungskörper und dgl.

Mitversichert sind die Bewegungs- und Schutzkosten (Artikel 3.2.1), die Entsorgungskosten (Artikel 3.2.2) sowie die Kosten für Notverglasungen und Überstundenzuschläge (Artikel 3.2.3) sofern in der Polizze bzw. in Zusatzvereinbarungen angeführt.

Abweichend von Artikel 8 Abs.2 der ABS und Artikel 9 ABG liegt Unterversicherung dann vor, wenn die in der Polizze ausgewiesene Versicherungssumme (=Prämienbemessungsbasis) niedriger ist, als der Neuwert des Gebäudes. Als Neuwert des Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten.

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird die gemäß Artikel 8 ABG ermittelte Entschädigung im Verhältnis Versicherungssumme zum Neuwert des Gebäudes gekürzt.

Der Versicherer verzichtet - soweit nichts anderes vereinbart ist - auf seinen Regressanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, dessen Hausangestellten oder gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen richtet. Dieser Regressverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder grobfahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat.